

Junge Geflüchtete
Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung
Aufenthaltssicherung über
Arbeit und Ausbildung

ejsa Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V.

Fortbildung Nürnberg, 21. Januar 2020

Petra Haubner

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Migrationsrecht

Unterer Sand 15, 94032 Passau

Tel.: 0851-31140

Fax: 0851-29 50

petra.haubner@haubner-schank.de

Inhalt

A.	Beschäftigungserlaubnis	4
I.	Vorbemerkungen.....	4
II.	Wann ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich?	5
III.	Arbeitsverbote	5
IV.	Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für Gestattete ..	6
V.	Ermessensentscheidungen für Geduldete und Gestattete.....	7
B.	Identitätsklärung und Passbeschaffung.....	9
I.	Mitwirkungspflichten im Asylverfahren	9
II.	Problem falsche Personalien	11
III.	Passpflicht im noch laufenden Asyl- und Asylgerichtsverfahren	12
IV.	Passpflicht nach bestandskräftiger Ablehnung	12
C.	Allgemeine Informationen über Duldungen	13
I.	Vollziehbare Ausreisepflicht	13
II.	Übersicht über alle Vorschriften bei Duldungen jetzt:	15
III.	Neuer § 60b AufenthG: Duldung für Personen mit ungeklärter Identität („Duldung light“, „Duldung zweiter Klasse“)	16
D.	Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG	17
I.	Voraussetzungen	17
II.	Fristen für Identitätsklärung.....	17
III.	Verfahren	18
IV.	Aufenthaltserlaubnis nach der Ausbildung.....	19
E.	Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG	19
I.	Voraussetzungen:	19
II.	Fristen für Identitätsklärung (Ausländer und Ehegatte):.....	20
III.	Verfahren	20
F.	Weitere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung	21

I. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a (alt) bzw. § 19d (neu) AufenthG für qualifizierte Geduldete	21
II. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden	22
III. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG.....	22
IV. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG in Härtefällen.....	23
V. Petition, politische Einflussnahme über das Bayerische Innenministerium.....	23

A. Beschäftigungserlaubnis (für Arbeit oder Ausbildung)

I. Vorbemerkungen

Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, die zuerst ermittelt werden müssen. Machen Sie sich eine Checkliste:

Befinden sich die Geflüchteten noch im laufenden Asylverfahren (Asylverfahren beim BAMF, Asylgerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht, Berufungszulassungs- bzw. Berufungsverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof) und haben noch eine **Aufenthaltsgestattung**?

Oder ist das Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren bereits rechtskräftig beendet und die Geflüchteten haben bereits eine **Duldung** (oder eine Grenzübertritts- oder andere Bescheinigung)? Falls eine Duldung erteilt wurde: Duldung nach §60a AufenthG oder nach § 60b AufenthG (wegen ungeklärter Identität)?

Aus welchem **Herkunftsland** kommen die Geflüchteten?

Wann wurde der **Asylantrag** gestellt (**Datum** auf der Aufenthaltsgestattung, bei Duldung o.a.: im Bescheid des BAMF)?

Sind die Geflüchteten noch im **Ankerzentrum** untergebracht oder in einer **Gemeinschaftsunterkunft/kommunalen Unterkunft**?

Droht bei Geduldeten eine **Abschiebung** oder besteht ein **Abschiebungsstopp** (z.B. Ehepaare/Frauen mit minderjährigen Kindern aus Afghanistan, Somalia, Irak, Syrien, unbegleitete Minderjährige aus Herkunftsländern ohne Kontaktmöglichkeiten zu Eltern/Jugendamt)?

Welche **Identitätsdokumente** haben die Geflüchteten bzw. welche Dokumente können noch besorgt werden?

Welche **Integrationsleistungen** (Sprachkurse, Schule, Schulabschlüsse, Praktika, Vereine, bürgerschaftliches Engagement usw.) wurden bereits erbracht?

Sie müssen vor allem unterscheiden zwischen Gestatteten und Geduldeten und Entscheidungen der Ausländerbehörde aufgrund eines Anspruchs oder aufgrund von Ermessen.

II. Wann ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

Eine Beschäftigungserlaubnis ist grundsätzlich erforderlich für jede Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 AufenthG, d.h. für jede selbstständige Tätigkeit und jede nichtselbständige Beschäftigung im Sinn des § 7 SGB IV. Selbstständige Arbeit ist für Gestattete und Geduldete nicht erlaubt.

Ausnahmen:

- rein schulische Ausbildungen an den Berufsfachschulen (z.B. Sozialpflege, Pflegehelfer, Ergotherapeut*in, Physiotherapeut*in, Logopäd*in, Fremdsprachenkorrespondent*in, Ernährung und Versorgung, PTA, u.a.)
- Hospitationen
- Schulpraktika, berufsschulbegleitende Praktika (außerhalb einer Ausbildung)
- Betriebliche Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III (max. 6 Wochen)
- ehrenamtliche Tätigkeiten (in Vereinen, Verbänden, gemeinnützigen Organisationen)

Keine Ausnahmen:

- sonstige Praktika, Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen EQJ, Freiwilliges Soziales Jahr FSJ, Bundesfreiwilligendienst Bufdi u.a.
- betriebliche/duale Ausbildungen
- schulische Ausbildungen mit hohem betrieblichen Anteil, z.B. Krankenpflege, Altenpflege

Übersicht unter http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

III. Arbeitsverbote

Absolute Beschäftigungsverbote bestehen nach den gesetzlichen Regelungen für einige Gruppen, in diesen Fällen hat die Ausländerbehörde **kein Ermessen** und darf keine Beschäftigungserlaubnis erteilen:

- Gestattete in Ankerzentren in den ersten 9 Monaten
- Gestattete in anderen Unterkünften in den ersten 3 Monaten
- Gestattete aus sicheren Herkunftsstaaten (bisher nur Westbalkan, also Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Ghana und Senegal), die nach dem 31.08.2015 den Asylantrag gestellt werden, solange das Asylverfahren läuft
- Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, wenn der nach dem 31.08.2015 gestellte Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde

- Geflüchtete, deren Asylanträge als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurden (Dublin-Fälle, Weitergewanderte in anderen EU-Staaten Anerkannte), es sei denn, das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, in den ersten 9 Monaten
- Geduldete, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben (meistens: mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung), § 60a Abs. 6 AufenthG)
- Geduldete mit einer Duldung gem. § 60b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität

Auswege aus dem totalen Beschäftigungsverbot:

weiter Deutsch lernen

rein schulische Ausbildungen

ehrenamtliche Tätigkeiten

bürgerschaftliches Engagement

keine Straftaten begehen

(bei Arbeits –oder Ausbildungsangebot und guter Integration evtl.

Härtefallkommission)

IV. Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für Gestattete

Ein **Anspruch** besteht nach der Neuregelung des § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG nun, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Asylverfahren ist nicht innerhalb von 9 Monaten nach Antragstellung unanfechtbar abgeschlossen (BAMF-Verfahren und Gerichtsverfahren).
- Die Bundesagentur für Arbeit stimmt zu (oder Zustimmung nicht erforderlich). Das ist aber nur eine reine Formsache: Es gibt keine Vorrangprüfung mehr, d.h. die Bundesagentur überprüft nur noch die Arbeitsbedingungen und –vereinbarungen nach dem vorgelegten Arbeitsvertrag. Die Zustimmung wird von der Ausländerbehörde nach Beantragung der Beschäftigungserlaubnis eingeholt.
- Die Geflüchteten sind keine Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates.
- Der Asylantrag wurde nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt (Dublin-Fälle, weitergewanderte in anderen EU-Staaten Anerkannte), es sei denn, das Verwaltungsgericht hat im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Achtung:

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, **ist** die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Die Ausländerbehörde hat kein Ermessen mehr. Andere

Voraussetzungen, wie z.B. Identitätsklärung oder keine Straftaten oder Integrationsleistungen, müssen nicht mehr erfüllt werden.

Das sieht auch das Bayerische Innenministerium mittlerweile so, vergl. S. 9 der Vollzugshinweise, Nr. 2.2.

Und das BMI teilt in den Anwendungshinweisen mit: Eine Versagung der Beschäftigung aus anderen Gründen ist nicht möglich, vergl. Seite 29, 61.1.4 AsylG

Wir raten daher allen Geflüchteten, die diese Voraussetzungen erfüllen, bisher aber aufgrund der restriktiven Entscheidungspraxis mancher Ausländerbehörden keine Beschäftigungserlaubnis erhalten haben, sofort wieder neue Anträge auf Arbeitserlaubnis, besser Ausbildungserlaubnis, zu stellen.

Bitte motivieren Sie nun alle Geflüchteten, die noch nicht in Arbeit oder Ausbildung sind, aber die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sich erneut um eine Arbeits- und Ausbildungsstelle zu bemühen und erneut einen Antrag auf Arbeitserlaubnis zu stellen unter Verweis auf die gesetzliche Neuregelung und die neuen Vollzugshinweise aus dem Bay. Innenministerium und dem BMI.

Falls der Antrag abgelehnt wird, obwohl alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sollte eine Rechtsberatung über die weitere Vorgehensweise in Anspruch genommen werden.

V. Ermessensentscheidungen für Geduldete und Gestattete

In folgenden Fällen **kann** die Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, d.h. die Erteilung steht im Ermessen der Ausländerbehörde:

- Gestattete außerhalb der Ankerzentren im Zeitraum 3 Monate bis 9 Monate nach Asylantragstellung
- Geduldete, die seit 6 Monaten eine Duldung nach § 60a AufenthG haben

Hier greifen also alle **Ermessenskriterien aus den Vollzugshinweisen:**

Während des laufenden Asylverfahrens (Gestattete) spricht für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- Identitätsnachweis und Erfüllung der Passpflicht (im laufenden Asylverfahren aber nur, wenn Kontaktaufnahme mit Botschaft zumutbar, z.B. bei nichtstaatlicher Verfolgung)
- **neu: Zug-um-Zug-Vorgehen: Erteilung der Beschäftigungserlaubnis wird in Aussicht gestellt, wenn Identität geklärt wird und Passpflicht (soweit zumutbar) erfüllt wird**
- Mitwirkung im Asylverfahren
- im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet bereits gute Sprachkenntnisse (ggf. mit Bezug zur angestrebten Tätigkeit)

- hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren aufgrund Herkunft aus einem Staat mit hoher Anerkennungsquote (gute Bleibeperspektive: Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien)
- beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung/Beschäftigung im Gegensatz zu geringqualifizierter Tätigkeit
- **neu: besondere individuelle Integrationsleistungen, z.B. besonderes bürgerschaftliches, ehrenamtliches Engagement, herausragende berufliche oder schulische Leistungen, erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen, Praktika, Qualifizierungsmaßnahmen u.a.**
- **neu: Beruf mit besonderem Fachkräftemangel (v.a. in den Pflegeberufen, siehe Positivliste zu den sog. Mangelberufen, MINT-Berufe, Ärztinnen und Ärzte)**

Während des laufenden Asylverfahrens spricht gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- Straftaten und sonstige Rechtsverstöße
- Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet
- Ablehnung des Asylantrages als einfach unbegründet (aber nur ein Ermessenskriterium)
- mögliche Überstellung im Dublin-Verfahren oder bei in anderen Mitgliedstaaten Anerkannten
- fehlende Mitwirkung im Asylverfahren
- im Vergleich zur bisherigen Aufenthaltsdauer geringe Kenntnisse der deutschen Sprache
- ungeklärte Identität
- **neu: Zug-um-Zug-Vorgehen bei qualifizierter Berufsausbildung: Erteilung der Beschäftigungserlaubnis wird in Aussicht gestellt, wenn Identität geklärt wird und Passpflicht (soweit zumutbar) erfüllt wird**

Neu: Wenn eine Beschäftigungserlaubnis bereits erteilt wurde und erloschen ist, soll eine erneute Beschäftigungserlaubnis immer erteilt werden, wenn sich im Vergleich zu vorher keine zusätzlichen negativen Ermessensaspekte ergeben haben.

nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren (Geduldete):

Aufenthaltsbeendigung hat grundsätzlich Vorrang. Beschäftigungserlaubnis soll nur erteilt werden, wenn auch ein Duldungsgrund vorliegt und eine Duldung ausgestellt wurde.

Nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren spricht für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- geklärte Identität, insbesondere durch Vorlage eines gültigen Nationalpasses
- lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet
- **neu: besondere individuelle Integrationsleistungen, z.B. erfolgreicher Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung, mittlerer Schulabschluss, gute Sprachkenntnisse, besonderes bürgerschaftliches, ehrenamtliches Engagement, herausragende berufliche Leistungen, besonderes öffentliches Interesse**
- **neu: Beruf mit besonderem Fachkräftemangel (v.a. in den Pflegeberufen, siehe Positivliste der Bundesagentur für Arbeit zu den sog. Mangelberufen, MINT-Berufe, Ärztinnen und Ärzte**
- geringe Aussicht auf zeitnahe Rückführung

Nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren spricht gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

- Abschiebung in absehbarer Zeit möglich
- kurze Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet
- Straftaten und sonstige Rechtsverstöße
- geringe Sprachkenntnisse
- ungeklärte Identität

Neu: Wenn eine Beschäftigungserlaubnis bereits erteilt wurde und erloschen ist, soll eine erneute Beschäftigungserlaubnis immer erteilt werden, wenn sich im Vergleich zu vorher keine zusätzlichen negativen Ermessensaspekte ergeben haben.

B. Identitätsklärung und Passbeschaffung

Der Druck auf Asylsuchende und Geduldete, Identitätsdokumente oder einen Pass vorzulegen, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Viele Ausländerbehörden drohen mit einer Kürzung der Sozialleistungen, wenn keine Dokumente vorgelegt werden, schon im laufenden Asylverfahren. Auch die Erteilung bzw. Verlängerung einer Arbeitserlaubnis wird von der Identitätsklärung, also der Vorlage eines Passes bzw. einer Geburtsurkunde abhängig gemacht.

I. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

§ 15 AsylG normiert eine Reihe von Mitwirkungspflichten für Asylsuchende im laufenden Asylverfahren. Diese sind insbesondere verpflichtet:

- alle erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen
- den Pass oder Passersatz vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (wenn man einen im Besitz hat)
- alle erforderlichen Unterlagen und sonstigen Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (wenn man welche im Besitz hat)
- im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der **Beschaffung eines Identitätspapieres** mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, und die man im Besitz hat, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. **Achtung: Es geht hier nicht um die Vorlage eines Passes, sondern um die Beschaffung irgendeines Identitätsdokumentes.**
- die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden (Fotos, Fingerabdrücke)
- Sprachaufzeichnungen für evtl. Sprachgutachten dürfen (zur Bestimmung des Herkunftsstaates) erstellt werden, § 16 AsylG

Erforderliche und sonstige Unterlagen sind insbesondere

- alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können (Personalausweis, ID-Card, Führerschein, Geburtsurkunde, Militärheft, Familienbuch, Heiratsurkunde, Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen usw.)
- von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittsdokumente
- Flugscheine (Tickets, Bordkarten) und sonstige Fahrausweise
- Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten
- Alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, die für den Asylantrag (also die Feststellung von Schutzgründen) von Bedeutung sind

Erlaubt sind auch Durchsuchungen der Asylsuchenden und ihrer Sachen und Zimmer, wenn keine freiwillige Herausgabe erfolgt.

Das Bundesamt behält die **Originaldokumente** ein und lagert sie in einer sog. **Dokumentenmappe**. Für die **elektronische Akte** werden die Unterlagen eingescannt. Falls erforderlich, werden die Unterlagen übersetzt. Nichtbenötigte Unterlagen (z.B. Zeugnisse, medizinische Unterlagen) werden teilweise nur eingescannt, die Originale werden zurückgegeben. Von allen Unterlagen kann man jederzeit die **Übersendung (beglaubigter) Kopien** verlangen.

Nach dem Abschluss des Verfahrens, also mit Erlass des Bescheides (egal ob positiv oder negativ), werden alle Originaldokumente an die **zuständige**

Ausländerbehörde übersandt, die diese dann in ihren Akten aufbewahrt. Bei positiver Entscheidung werden die Unterlagen in der Regel spätestens mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis herausgegeben. Bei einer negativen Entscheidung (kein Aufenthaltsrecht) verbleiben Sie in den Akten der Ausländerbehörde.

Leider gehen beim Bundesamt immer wieder Unterlagen **verloren**. Nach dem Abschluss des Verfahrens wartet die zuständige Ausländerbehörde manchmal auch lange auf die Übersendung der Unterlagen. Es ist dann oft nicht klar, ob die Dokumente nicht auffindbar oder verlorengegangen sind. Unter Umständen muss dann z.B. ein neuer Pass beantragt werden oder eine neue Geburtsurkunde besorgt werden.

II. Problem falsche Personalien

Grundsätzlich werden die Personalien den vorgelegten **Identitätsdokumenten** (Personalausweis, Reisepass usw.) entnommen. Ein großer Teil der Asylsuchenden hat allerdings keinerlei Dokumente dabei (nach Angaben des BAMF ca. 60 bis 70 %).

Die Personalien, insbesondere Name und Vorname, Geburtsdatum und -ort werden dann leider oft **bei der Registrierung falsch aufgenommen**, z.B. weil der Dolmetscher etwas falsch versteht oder aufschreibt oder weil die Transskribierung aus Sprachen mit anderen Buchstaben fehlerhaft ist.

Manche Asylsuchende machen aber auch **vorsätzlich falsche Angaben**, z.B. weil ihnen die Schleuser oder andere Leute erzählt haben, es wäre besser, einen falschen Namen anzugeben, weil man sonst sofort abgeschoben wird, oder weil sie über Minder-/Volljährigkeit oder auch ihre Nationalität täuschen möchten.

Manche machen **versehentlich falsche Angaben**, weil sie nicht lesen und schreiben und die Schreibweise deshalb nicht überprüfen können oder weil sie z.B. selbst ihr eigenes Geburtsdatum nicht genau kennen.

Bei der Registrierung falsch aufgenommene Personalien werden vom Bundesamt **grundsätzlich nur korrigiert, wenn später Identitätsdokumente im Original vorgelegt werden**, deren Echtheit nach einer Überprüfung auch festgestellt wird. Es macht also keinen Sinn, ohne Vorlage von Dokumenten die Korrektur von Personalien zu beantragen.

Das **Geburtsdatum** wird allerdings geändert, wenn das Jugendamt nach einer Alterseinschätzung oder einem Gutachten dazu ein anderes Geburtsdatum mitteilt.

Offensichtliche Fehler (z.B. ersichtlich 20jährige ist nach ihrem Geburtsdatum bereits 50 Jahre alt) können ebenfalls korrigiert werden.

III. Passpflicht im noch laufenden Asyl- und Asylgerichtsverfahren

Grundsätzlich sind Asylsuchende verpflichtet, einen Pass vorzulegen, den **sie im Besitz** haben. Sie sind nicht verpflichtet, einen Pass bei der Botschaft oder ihren Heimatbehörden zu beantragen, solange noch nicht feststeht, ob ihnen staatliche Verfolgung droht, weil sie ihr Asylbegehren sogar gefährden würden, wenn sie an den Verfolgerstaat herantreten (so z.B. auch BayVGH Urteil vom 10.12.2001, 24 B 01.2059).

Wenn sich ein Asylsuchender also auf staatliche Verfolgung beruft, kann ihm eine Vorsprache bei den Heimatbehörden nicht zugemutet werden. Es darf auch nicht verlangt werden, Dokumente über Verwandte, Freunde, Anwälte im Heimatstaat zu besorgen, wenn eine Gefährdung dieser Personen nicht ausgeschlossen werden kann (es sei denn, die Dokumente befinden sich bereits bei diesen Personen und können einfach übersandt werden).

Vollzugshinweise Bay. Innenministerium vom 10.12.2019:

- Zwar wird eingeräumt, dass eine Kontaktaufnahme mit den Heimatbehörden nicht zumutbar ist, solange das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Dies soll aber nur im Einzelfall gelten und anhand der konkreten Umstände und nach dem eigenen Vortrag der Asylsuchenden ermittelt werden. (Die Ausländerbehörde muss dazu das Protokoll der Anhörung beim Bundesamt in der Akte haben und lesen.)
- Im Einzelfall können statt Geburtsurkunden und Pässen auch andere amtliche Dokumente möglichst mit biometrischen Merkmalen (Führerschein, Dienstaussweise usw. mit Lichtbild) ausreichen.

Praxistipp:

Ob und wann die Identitätsklärung im laufenden oder nach abgeschlossenem Asylverfahren jeweils sinnvoll und geboten ist, muss in Einzelfallberatungen geklärt werden!

IV. Passpflicht nach bestandskräftiger Ablehnung

Alle im Asylverfahren rechtskräftig abgelehnten, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen sind passpflichtig und werden zur Passbeschaffung aufgefordert:

Sie werden zunächst aufgefordert, **einen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers** (sog. PEP-Antrag) auszufüllen und zu unterschreiben. Dies passiert mittlerweile bereits bei der Registrierung des Asylantrages. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings erst nach rechtskräftiger Ablehnung.

Sie werden unter Fristsetzung aufgefordert, bei ihrer Botschaft/ihrem Konsulat einen Pass bzw. ein Heimreisedokument zu beantragen.

Wenn nichts vorgelegt wird, kann die Ausländerbehörde einen Termin bei der Botschaft bei einer **Sammelanhörung** vereinbaren und auffordern, dort teilzunehmen, ansonsten wird die polizeiliche Zwangsvorführung angedroht, aber noch nicht für diesen Termin, sondern für den nächsten.

Wenn dieser Termin versäumt wird, kann die Ausländerbehörde die **polizeiliche Vorführung bei der Botschaft** anordnen und auch kurzfristig dafür in **Haft** nehmen (wenn ein gerichtlicher Haftbeschluss beantragt und erlassen wird).

Das Verfahren der Passbeschaffung kann sich über Monate/Jahre hinziehen. In der Regel ist es der Ausländerbehörde nicht möglich, einen Pass oder ein Heimreisedokument zu besorgen, wenn jemand nicht mitwirkt (Ausnahme: Abschiebungen in den Westbalkan, im Dublin-Verfahren und nach Afghanistan gehen mit einem schlichten Laissez-Passer). Die Botschaften stellen in der Regel keine Pässe aus, wenn ihre Staatsangehörigen dies nicht ausdrücklich wünschen (Iran verlangt z.B. eine sog. Freiwilligkeitserklärung). Die Botschaften übersenden auch keine Pässe oder Heimreisedokumente an die Ausländerbehörden.

Wenn nicht bei der Beschaffung eines Heimreisedokumentes mitgewirkt wird, kann die Ausländerbehörde mit folgenden Maßnahmen den Druck verstärken:

- Strafanzeige wegen unerlaubten Aufenthaltes ohne Pass (häufig Strafbefehle mit Geldstrafen auch über 90 Tagessätzen)
- Kürzung der Sozialleistungen
- Entzug bzw. Nichterteilung der Arbeitserlaubnis
- Ausstellung Duldung gem. § 60b AufenthG wegen ungeklärter Identität mit Beschäftigungsverbot

C. Allgemeine Informationen über Duldungen

I. Vollziehbare Ausreisepflicht

Alle weiteren Ausführungen beziehen sich auf Geflüchtete, die bereits vollziehbar ausreisepflichtig sind, d.h. das Asylverfahren wurde erfolglos abgeschlossen mit einem bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge BAMF. Das Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren ist in der Regel beendet, wenn

- der BAMF-Bescheid zugestellt wurde und kein Rechtsmittel eingelegt wurde, je nach Rechtsmittelfrist ein bzw. zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides
- Klage erhoben wurde und ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird, ein Monat nach Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Urteils, wenn kein Berufungszulassungsantrag gestellt wird
- ein Berufungszulassungsantrag gestellt wurde und dieser mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abgelehnt wird, mit Datum des Beschlusses des VGH
- die Berufung zugelassen wurde und das Berufungsverfahren durchgeführt wird, dann aber mit einer Klageabweisung endet (Zulassung der Revision sehr selten)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Geflüchtete, deren Asylantrag im nationalen deutschen Verfahren abgelehnt wurde (nicht auf Ablehnungen wegen Unzulässigkeit im Dublin-Verfahren oder bei in anderen EU-Staaten bereits anerkannten Geflüchteten).

Die Ausführungen sind aber auch bereits in den noch laufenden Asyl- und Asylgerichtsverfahren zu beachten, damit bei einem negativen Abschluss des Verfahrens die weiteren Wege zur Aufenthaltssicherung unmittelbar beschriftet werden können.

Manche Anwäl*innen nehmen ihr Mandat lediglich im Bereich des Asylverfahrens/Asylgerichtsverfahrens wahr und machen keine Beratungen zu anderen Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung. Eine Beratung dazu muss dann konkret verlangt werden (und ggfls. gesondert vergütet werden) oder an anderer Stelle eingeholt werden.

Viele Geflüchtete, ehrenamtliche Helfer*innen und Arbeitgeber*innen verstehen die Unterscheidung zwischen Asylverfahren und sonstiger Aufenthaltssicherung nicht („Jetzt macht er doch die Ausbildung und dann soll er trotzdem abgeschoben werden“, sagen sie, wenn der negative BAMF-Bescheid eintrifft.). Hier muss immer wieder erklärt werden, dass es gerade nach einem negativen Abschluss des Asylverfahrens noch andere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung gibt, die nichts mit dem Asylstatus zu tun haben.

Es gibt also **immer mindestens zwei Wege der Aufenthaltssicherung**, über das Asylverfahren (entscheidend hier vor allem: Gefahren bei Rückkehr in das Herkunftsland) und über andere Bleiberechte (entscheidend hier vor allem: Integrationsleistungen).

Ein **vollständiger Spurwechsel** (einfach von Asyl in Arbeit) ist allerdings politisch nicht gewollt und auch nach Inkrafttreten der Neuregelungen mit dem sog. „Migrationspaket“ **nicht vorgesehen**, es gibt nur einzelne Möglichkeiten mit differenzierten Voraussetzungen.

II. Übersicht über alle Vorschriften bei Duldungen jetzt:

- § 60a AufenthG: „normale“ Duldung
- § 60b AufenthG: Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
- § 60c AufenthG: Ausbildungsduldung
- § 60c AufenthG: Beschäftigungsduldung

III. Duldungsgründe nach § 60a AufenthG

Eine Duldung wird in der Regel erteilt, wenn die **Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich** ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, z.B. in folgenden Fällen:

- **fehlende Abschiebewege** (keine Flugverbindungen)
- **Heimreisedokumente bzw. Pässe liegen nicht vor** und können nicht beschafft werden (z.B. Somalia, Staatenlose)
- **Abschiebungsstopp** aufgrund eines Beschlusses der Innenministerkonferenz oder eines Erlasses einer Landesregierung (z.B. Irak/außer für Straftäter und Gefährder, Afghanistan für Familien/Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, in manchen Bundesländern auch für alleinstehende Männer, wenn diese keine Straftäter sind, Syrien)
- **dringende humanitäre oder persönliche Gründe** (familiäre Beziehungen: Lebenspartner*innen, Ehegatten, minderjährige Kinder, auch ungeborene Kinder bei Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung; Umgangsrecht; Reiseunfähigkeit wegen schwerer Erkrankung; Risikoschwangerschaft; Mutterschutzzeiten; Verlöbnis/geplante Eheschließung reicht in der Regel erst, wenn ein Eheschließungstermin feststeht, u.U. auch schon, wenn alle erforderlichen Dokumente beschafft und eingereicht wurden)
- **bei Zuerkennung eines Schutzstatus** (Asyl, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot), wenn z.B. wegen schwerer Straftaten keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
- in Verfahren über einen **Zweit Antrag** (bereits abgeschlossenes Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat)
- in Verfahren über einen **Folgeantrag**, solange das BAMF noch keine Mitteilung über die Unzulässigkeit an die Ausländerbehörde gemacht hat
- **faktische Inländer**: Menschen, die in Deutschland geboren wurden bzw. überwiegend aufgewachsen sind und keinerlei Bezüge zu ihrem bloß

noch formellen Heimatstaat haben (bei sehr guter sozialer und wirtschaftlicher Integration)

- **Verfahrensduldungen** (bei noch laufenden Verfahren, z.B. zum Sorgerecht/Umgangsrecht)
- **kein Anspruch auf Duldung bei Petitionen oder Anträgen an die Härtefallkommission**, aber entsprechende Anweisung an die Ausländerbehörden durch Petitionsausschuss oder Härtefallkommission möglich
- für **Eltern und Geschwister eines minderjährigen Kindes mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG oder einer Ausbildungsduldung (wenn sie selbst keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können)**

IV. Neuer § 60b AufenthG: Duldung für Personen mit ungeklärter Identität („Duldung light“, „Duldung zweiter Klasse“)

soll erteilt werden, wenn die betroffene Person die Unmöglichkeit ihrer Abschiebung nach Auffassung der Ausländerbehörde selbst zu vertreten hat, z.B. wenn sie bezüglich Staatsangehörigkeit oder Identität getäuscht oder falsche Angaben gemacht hat oder wenn zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung nicht erfüllt wurden.

Rechtsfolgen der „Duldung light“

- komplettes Beschäftigungsverbot
- Wohnsitzauflage
- Duldungszeit gilt nicht als Vorduldungszeit (für Bleiberechte nach §§ 25a, 25b AufenthG, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung)
- eingeschränkte Leistungen nach AsylbLG (Kürzungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG)
- möglicher Haftgrund Fluchtgefahr
- Sozialleistungskürzungen

Übergangsregelung, § 105 AufenthG:

§ 60b findet bis zum 01.07.2020 keine Anwendung auf (bisher gestattete) Personen, die sich bereits in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis befinden.

§ 60b findet keine Anwendung, wenn die (geduldeten) Personen bereits eine Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung haben oder den Antrag stellen und die Voraussetzungen für die Erteilung erfüllen.

Beratungshinweise:

Wenn möglich, sobald wie möglich und noch bis Juni 2020, spätestens bis 01.10.2020 mit einer Ausbildung beginnen!

Chancen für Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung abklären lassen und dann möglichst bis 30.06.2020 Pass besorgen bzw. zumindest beantragen. Falls § 60b bereits erteilt wurde, unbedingt prüfen lassen, ob und wie man wieder in eine andere Duldung kommen kann.

D. Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG

Neu: Nicht mehr nur für qualifizierte Berufsausbildungen, sondern auch für Assistenz- und Helferausbildungen in Engpassberufen (insbesondere in der Pflege), an die eine Berufsausbildung **anschließt** (Zusage für qualifizierte Folgeausbildung muss vorliegen). Bayerische PflegeIMS hat sich damit erledigt.

I. Voraussetzungen

- Duldung nach § 60a AufenthG
- keine Zurechenbarkeit der Abschiebung, also nicht für Personen mit Duldung light nach § 60b AufenthG
- falls noch nicht in einer Ausbildung: Vorduldungszeit mindestens seit 3 Monate
- falls vor dem 01.01.2017 eingereist und Ausbildung bis einschließlich 01.10.2020 begonnen: keine Vorduldungszeit
- geklärte Identität bzw. alle Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen innerhalb bestimmter Fristen
- keine Straftaten über 50 Tagessätzen (über 90 Tagessätzen bei ausländer- und asylrechtlichen Straftaten)
- keine bevorstehenden konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (Beispiele nun im Gesetz)

Praxistipp: Ausbildungsduldung muss sofort nach Bestandskraft des ablehnenden Asylbescheides bzw. Rechtskraft des letzten Urteils im Asylverfahren beantragt werden (am besten schriftlich per Telefax mit Sendebestätigung). Dann ist der Antrag bei der Ausländerbehörde, bevor diese etwas anderes unternehmen kann.

II. Fristen für Identitätsklärung

Bei Einreise bis 31.12.2016: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung

Bei Einreise zwischen 01.01.2017 bis 31.12.2019: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens bis 30.06.2020

Bei Einreise nach dem 31.12.2019: innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise

Frist gilt als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden und die Identität erst danach geklärt werden kann, ohne dass dies verschuldet ist.

III. Verfahren

Antrag kann frühestens 7 Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden.

Ausbildungsduldung wird frühestens 6 Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt.

Für den Zeitraum zwischen Antragstellung und dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Erteilung ist eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 zu erteilen, vergl. Anwendungshinweise BMI Seite 15, 60c.3.1

Ausbildungsduldung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt.

Bei Abbruch der Ausbildung wird einmalig eine Duldung von 6 Monaten zum Zweck der Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz erteilt. Zeitpunkt oder Grund des Abbruchs spielen keine Rolle, vergl. Anwendungshinweise des BMI, Seite 17, 60c.6.2

Es darf auch ein Wechsel schulische-betriebliche Ausbildung erfolgen und auch eine andere Ausbildung begonnen werden, vergl. Anwendungshinweise des BMI, Seite 16, 60c.6. Die erneute Ausbildungsduldung wird dann wieder bis zum Ende der neuen Ausbildung erteilt.

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis des Auszubildenden auf Antrag bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die Verlängerung wird im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Die Ausbildungsduldung ist dann auf Antrag zu verlängern.

Empfehlung aber: Bei Schwierigkeiten in der Berufsschule in Absprache mit Berufsschule und Betrieb evtl. das 1. Lehrjahr wiederholen lassen.
Oder: Das Ausbildungsverhältnis gleich auf 4 Jahre abschließen.

Die Ausbildungsduldung erlischt kraft Gesetzes, wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat erfolgt (Geldstrafen bis 50 TS bzw. 90 TS bei Ausländerstraftaten bleiben außer Betracht).

Die Ausbildungsduldung erlischt kraft Gesetzes, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche der Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung ist eine Ordnungswidrigkeit.

Praxistipp:

Mit der Ausbildung sollte möglichst während des noch laufenden Asylverfahrens begonnen werden. Die Geflüchteten kommen leichter aus der Gestattung in die Ausbildungsduldung als aus einer Duldung.

IV. Aufenthaltserlaubnis nach der Ausbildung

Bei Übernahme im Betrieb oder Einstellung in anderem Betrieb sofort nach der Ausbildung: In der Regel Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre (bei Beschäftigung) gem. § 18a (alt) bzw. § 19d (neu) AufenthG (ab 01.03.2020), wird danach verlängert, nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis kann unbefristete Niederlassungserlaubnis beantragt werden.

Ansonsten nach Beendigung der Ausbildung: 6 Monate weitere Duldung zur Arbeitsplatzsuche

V. Familie

Die Regelungen zur Ausbildungsduldung enthalten kein Recht auf Familiennachzug und kein Recht auf Duldung auch für andere Familienmitglieder (anders als bei der Beschäftigungsduldung für die Kernfamilie).

Bei Minderjährigen können die Eltern und Geschwister eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach Ermessen der Ausländerbehörden erhalten, vergl.

Anwendungshinweise des BMI, Seite 19.

VI. Reisen ins Ausland

sind mit der Ausbildungsduldung nicht möglich (auch nicht, wenn ein Pass vorliegt), weil die Ausbildungsduldung keine Aufenthaltserlaubnis ist und nicht zur Aus- und Wiedereinreise berechtigt.

E. Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

I. Voraussetzungen:

- Duldung nach § 60a AufenthG
- Einreise nach Deutschland vor dem 01.08.2018
- geklärte Identität bzw. alle Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen innerhalb bestimmter Fristen
- mindestens seit 12 Monaten geduldet (Vorduldungszeit, kein § 60b)
- mindestens seit 18 Monaten bestehendes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 35 Wochenstunden (Alleinerziehende 20 Wochenstunden)
- Qualifikation irrelevant

- Arbeitsverhältnis muss auch nicht unbefristet sein
- Beschäftigungsverhältnis muss nicht durchgehend bei einem Arbeitgeber bestanden haben
- kurzzeitige Unterbrechungen (bis 3 Monate) schaden nicht, insgesamt müssen aber 18 Monate Beschäftigung vorliegen
- gesicherter Lebensunterhalt in den letzten 12 Monaten (nur für den Antragsteller, nicht für die ganze Familie)
- Deutschkenntnisse mündlich A2 (Sprachnachweis oder Feststellung der Ausländerbehörde) des Antragstellers
- keine vorsätzlichen Straftaten (Straftaten nach AsylG und AufenthG bleiben außer Betracht) des Antragstellers und des Ehegatten
- keine schweren Straftaten der minderjährigen Kinder
- tatsächlicher Schulbesuch der Kinder muss nachgewiesen werden

II. Fristen für Identitätsklärung (Ausländer und Ehegatte):

Bei Einreise bis 31.12.2016 und Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2020: bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung

Bei Einreise bis 31.12.2016 und noch keinem Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2020: bis zum 30.06.2020

Bei Einreise zwischen 01.01.2017 bis 01.08.2018: spätestens bis zum 30.06.2020

Frist gilt als gewahrt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden und die Identität erst danach geklärt werden kann, ohne dass dies verschuldet ist

III. Familie

Ehegatten und minderjährige Kinder erhalten ebenfalls Duldung gem. § 60a AufenthG.

IV. Reisen ins Ausland

sind mit der Beschäftigungsduldung nicht möglich (auch nicht, wenn ein Pass vorliegt), weil die Beschäftigungsduldung keine Aufenthaltserlaubnis ist und nicht zur Aus- und Wiedereinreise berechtigt.

V. Weiteres Verfahren

Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung soll dann nach dem neuen § 25b Abs. 6 eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 25b Abs. 1 AufenthG (auch für Ehegatten und minderjährige Kinder in familiärer Lebensgemeinschaft) erteilt werden.

Beratungshinweise:

Bitte erklären Sie Ihren Klient*innen, dass der Satz „Wer Arbeit hat, der darf auch bleiben“ so nicht stimmt und die Voraussetzungen sehr hoch sind. Wer schon länger arbeitet, sollte sich gründlich beraten lassen und insbesondere überlegen, rechtzeitig mit der Identitätsklärung zu beginnen.

Die Beschäftigungsduldung ist kein „Selbstläufer“, nur sehr wenige Geflüchtete werden die Voraussetzungen erfüllen.

Wer „nur“ arbeitet, aber ausbildungsfähig ist, sollte sobald wie möglich in eine berufliche Ausbildung wechseln.

Wegen der Voraussetzung einer Vorduldungszeit von 12 Monaten (in denen abgeschoben werden kann und soll), wird die Beschäftigungsduldung voraussichtlich nur für Geduldete greifen, die nicht abgeschoben werden können (z.B. Somalia, Irak, andere Duldungsgründe).

F. Weitere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

I. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a (alt) bzw. § 19d (neu) AufenthG für qualifizierte Geduldete

Voraussetzungen u.a.

- Duldung (negativ abgeschlossenes Asylverfahren)
- Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder abgeschlossenes Hochschulstudium hier oder
- anerkannter oder deutscher Hochschulabschluss und zwei Jahre ununterbrochene dem Abschluss entsprechende Berufsausbildung oder
- drei Jahre ununterbrochene Beschäftigung als Fachkraft, die qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und innerhalb des letzten Jahres Lebensunterhaltssicherung
- Wohnraum
- ausreichende Deutschkenntnisse B1 (wird bei schriftlicher und mündlicher Abschlussprüfung ohne weiteren Nachweis angenommen, vergl. Anwendungshinweise des BMI Seite 18, 18a.1a.1)
- keine erheblichen Straftaten (nicht bei Geldstrafen über 50 Tagessätzen bzw. über 90 Tagessätzen bei Delikten nach dem AsylG oder AufenthG)

Der Antrag muss bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Ein Pass ist erforderlich, sollte bei Antragstellung zumindest beantragt sein.

II. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Voraussetzungen u.a.

- Duldung nach § 60a AufenthG
- seit **4 Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet
- 4 Jahre erfolgreicher **Schulbesuch** (Mittelschule reicht) **oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss** (einfacher Mittelschulabschluss reicht, Noten egal, 2 Jahre BIG-Klasse enden normalerweise mit dem Mittelschulabschluss, Zeugnis?)
- Antrag muss **zwischen 14 Jahren und vor Vollendung des 21. Lebensjahres** gestellt werden (**Falls das Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren noch läuft: evtl. Klagerücknahme vor dem 21. Geburtstag nach vorheriger genauer Beratung!**)
- **Lebensunterhaltssicherung oder Schule/Ausbildung/Studium** (Nichtstun oder Minijob reicht nicht!)
- **gute Integrationsprognose** (keine genauen Angaben zu Straftaten)
- **keine eigenen falschen Angaben oder Täuschung** über Identität oder Staatsangehörigkeit (falsche Angaben der Eltern schaden nicht)

Der Antrag muss bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Ein Pass ist erforderlich.

III. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

Voraussetzungen u.a.:

- seit mindestens **8 Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet bzw. seit mindestens **6 Jahren, wenn häusliche Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind besteht**
- **überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes für alle Familienangehörigen** (mindestens 51 %) durch Erwerbstätigkeit oder wenn zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt aufgrund der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- und sowie der familiären Situation zu erwarten ist (**Ausnahmen** für Auszubildende, Studierende, Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und bei Pflege naher Angehöriger, bei schweren Krankheiten oder Behinderungen)
- **Deutschkenntnisse mündlich A2**
- **Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse** (nachweisbar über Integrationskurs, Schulabschluss oder Einbürgerungstest)

Ausschlussgründe: mangelnde Mitwirkung bei der Aufenthaltsbeendigung durch falsche Angaben oder Täuschung oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen

Der Antrag muss bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Ein Pass ist erforderlich.

IV. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG in Härtefällen

durch den Innenminister bei Zustimmung der **Härtefallkommission**

Voraussetzungen u.a.

- längerer Aufenthalt (Richtwert: 5 Jahre)
- gute Integration, gute Deutschkenntnisse, grds. Lebensunterhaltssicherung
- Ausschlussgründe u.a.: Vorstrafen, ungeklärte Identität u.a.
- Verfahren auf der website des Bayerischen Innenministeriums <https://www.stmi.bayern.de/mui/aufenthaltsrecht/haertefallkommission/index.php>

V. Petition, politische Einflussnahme über das Bayerische Innenministerium

Petitionsanträge können beim **Petitionsausschuss des Bayerischen Landtages** und beim **Petitionsausschuss des Bundestages** gestellt werden. In der Regel werden diese erforderlich sein bei drohenden Abschiebungen, Anträgen auf Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung oder anderen Duldungen und Anträgen auf Arbeitserlaubnis, wenn die Härtefallkommission sich aufgrund geringer Aufenthaltsdauer noch nicht mit einem Antrag befassen möchte.

Die Petition kann beim Bayerischen Landtag **online** eingereicht werden unter: <https://www.bayern.landtag.de/parlament/staendige-ausschuesse/petitionsausschuss/>

Der bayerische Innenminister bittet außerdem ausdrücklich darum, dass ihm Fälle verweigerter Arbeitserlaubnisse und drohender Abschiebungen bei guter Integration noch einmal zur Prüfung des Einzelfalles vorgelegt werden – am besten unter Einschaltung der jeweils zuständigen Integrationslots*innen (früher: Ehrenamtskoordinator*innen) oder auch über die Wohlfahrtsverbände direkt an den Innenminister oder die Integrationsbeauftragte im Innenministerium:

<http://integrationsbeauftragte.bayern.de/kontakt/>